42-641/4/2/6-B252

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Grabenbefestigung beim Grundstück FlNr. 1971/6, Gem. Kammern

**Aktenvermerk**

Bei dem Grundstück FlNr. 1971/6, Gem. Kammern, wurde die Befestigung eines Grabens geplant.

Die Höhe der Böschung beträgt zwischen 2,50 und 3,00 m, die Länge ca. 25 m. Oberhalb der befestigten Böschung ist eine Berme und eine niedere Böschung vorhanden.

Für dieses Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nicht.

Dingolfing, den 02.03.2022

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid